

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle von Global Consulting & Research GmbH, Peter-Deuring-Str. 20, 84155 Bodenkirchen, im weiteren Verlauf als Anbieter benannt, erstellten Angebote, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, der Anbieter widerspricht ausdrücklich der Geltung etwaiger Geschäftsbedingungen von Auftraggebern. Es gelten jeweils die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Sie gelten auch dann, wenn der Vertragspartner — der Auftraggeber — über eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verfügt und/oder auf solche hinweist, es sei denn, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden schriftlich bei Vertragsabschluss vereinbart. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 2 Vertragsabschluss

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich und freibleibend. Die Angebote bestehen, außer in zu vereinbarenden Sonderfällen, fünf Werktage. Nachträglich festgestellte Irrtümer und Fehler in den Angeboten unsererseits, berechtigen uns das Angebot in korrigierter Form erneut zu stellen. Insofern Ware vom Lieferanten nicht mehr lieferbar ist, erlaubt uns dies in einem neuen Angebot Ersatz vorzuschlagen.

Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist alleinig unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

Auf Verlangen ist vom Auftraggeber ein Pflichtenheft zu fertigen, welches die Anforderungen an das technische Gerät, das Programm oder die Dienstleistung zusammenfasst. Insofern gewünscht und erforderlich werden wir bei Erstellung eines Pflichtenhefts mitwirken. Diese Dienstleistung erfolgt gegen gesonderte Vergütung.

§ 3 Leistungen und Preise

Der Anbieter kann sich zur Erfüllung, und unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften, der Leistungen Dritter bedienen. Insofern es sich bei den erbrachten Serviceleistungen um Dienstverträge nach § 611 ff. BGB handelt behält sich der Anbieter den Rücktritt vom Vertrag vor und kann die weitere Leistung verweigern, wenn der Vertragspartner sich in Annahmeverzug befindet oder seine vertraglichen Mitwirkungspflichten verletzt, beispielsweise vereinbarte Termine nicht einhält. In diesem Fall behält sich der Anbieter vor, den daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu berechnen.

Weichen die auftragsbezogene Kosten um mehr als 20% der vereinbarten Summe nach Vertragsabschluss ab, so sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Preisanpassung zu verständigen. Ist eine Einigung nicht möglich, so eröffnet dies ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsseiten. Bereits geleistete Arbeiten sind vom Auftraggeber dennoch zu entrichten.

§ 4 Installationsleistungen

Voraussetzung für die Installation ist die uneingeschränkte Lauffähigkeit des Hardwaresystems und der für die Installation notwendigen Software-Basis. Sollte aufgrund von Ware, die bereits zum Zeitpunkt der Installation defekt war, keine erfolgreiche Installation möglich sein, wird die bis dahin erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn eine Installation nicht abgeschlossen werden kann, weil die vorhandenen Bedingungen nicht den definierten Mindestanforderungen seitens des Produkt- und Dienstleistungsanbieters entspricht. Sind zusätzliche Arbeiten zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen notwendig, so werden diese Leistungen zusätzlich in Rechnung gestellt. Ausgenommen von den zuvor genannten Fällen ist das direkte Verschulden durch den Anbieter bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Programmierung, Reparatur- und Wartungsleistungen

Für die vor Ort geleisteten Arbeiten sind in jedem Fall die erbrachten Anfahrt- und Arbeitszeitleistungen -unabhängig vom Ergebnis - zu entrichten. Dies gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung nicht erfolgen kann. Bei Fernwartungsaufgaben gilt gleiches jedoch ohne Anfahrt. Alle in dieser Weise erbrachten Leistungen erfolgen im Rahmen eines Dienstvertrags nach §611 BGB. Auch für in Auftrag gegebene Programmierleistungen gilt dies. Weisen die aufgeführten Arbeiten Mängel auf, die sich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters zurückführen lassen, so ist der Auftraggeber berechtigt, kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden. Ein Ersatzanspruch ist in jedem Fall auf den Zeitwert der Sache begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, regelmäßig Datensicherung durchzuführen und auf dem aktuellen Stand zu halten; für Datenverluste oder/und -änderungen übernimmt der Anbieter keine Haftung.

§ 6 Beratungsleistungen, Schulungen, Einweisung

Telefonische Beratung ist Arbeitszeit und wird nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Anbieter hat den Kunden über den gültigen Preis und die Berechnung der Beratungsleistung zu informieren. Ein Beratervertrag für fernmündliche Beratung kommt im Zweifelsfall bereits durch den Anruf des Kunden zustande.

§ 7 Value Added Distribution (VAD) - Produkthaftung - Garantie

Im Zusammenhang mit VAD Leistungen werden im Kundenauftrag, aus fertigen Hardware-Komponenten sowie aus frei verfügbaren Software-Kompositionen des OpenSource-Bereichs mit vom Anbieter entwickelten Programmen, Geräte zusammengestellt. Im Rahmen dieser Kaufverträge gilt die Produkthaftung nur für die vom Anbieter selbst entwickelten Programme nicht aber für die OpenSource Software-Distributionen. Für die Hardwarebestandteile gelten die gesetzlich geregelten Bedingungen für Garantie/Gewährleistungsansprüche im Rahmen des Vertriebs von Hardware. Insofern vom Anbieter selbst entwickelte Hardwarekomponenten zum Einsatz kommen, gelten für diese Komponenten alleine die Regelungen der gesetzlichen Produkthaftung. Die gelieferten kundenspezifischen Maschinen unterliegen nicht automatisch einem Wartungsvertrag. Dieser ist gegebenenfalls separat abzuschließen.

§ 8 Urheber- Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte

Das Urheberrecht an der vom Anbieter gelieferten Software und der zugehörigen Softwaredokumentation liegt beim jeweiligen Software-Hersteller. Das Urheberrecht vom Anbieter entwickelten Programmen, Dokumentationen und auch andere erstellte elektronische Inhalte (e-Content) liegt alleine beim Anbieter. Der Auftraggeber erhält an der gelieferten Software, Dokumentation und (e-)Content ein einfaches nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Die Software wird dementsprechend nicht verkauft, sondern ausschließlich zur Nutzung an den jeweiligen Nutzer lizenziert. Der Anbieter bleibt alleiniger und ausschließlicher Inhaber der Rechte an der Softwareanwendung und Ihrer Bestandteile. Nutzer erhalten keine über die hier aufgeführten Rechte hinausgehenden Rechte oder Ansprüche. Davon abweichende Nebenabreden sind in separaten, schriftlichen Verträgen zu regeln. Insofern die Auslieferung von z.B. Programmen oder e-Content nicht online erfolgt, ist der Auftraggeber berechtigt, zu Sicherungszwecken eine Kopie der Bestandteile zu erstellen. Die Kopie der Bestandteile des Programms darf allerdings nicht gleichzeitig auf mehreren separat laufenden Maschine betrieben werden. Dies gilt nicht nur für dedizierte Hardware sondern auch für virtualisierte Umgebungen bzw. Container. Die nicht vom Anbieter stammenden Bestandteile sind in vom Hersteller bereitgestellten Lizenzbedingungen geregelt.

§ 9 Weitergabe - und Veränderung von Software

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software insgesamt (einschließlich aller Datenträger, Updates, Service-Packs, etc, Softwaredokumentation, zur Nutzung berechtigende Verträge) an Dritte weiterzugeben, insofern dieser mit den Regelungen dieses Paragraphen betreffend der Nutzungs- und Urheberrechte, Vervielfältigung, Weitergabe von Software und Veränderung von Software einverstanden ist. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des Auftraggebers, die Software selbst zu

nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen oder Dritten in einer sonstigen Form vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Unautorisiert durchgeführte Modifikationen an der Software, und seien es lediglich Updates der in der Komposition vorhandenen OpenSource Bestandteile sind unzulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen im Programmablauf der gelieferten Software vorzunehmen, insbesondere die vom Anbieter entwickelten Softwarebestandteile zu dekompileieren oder zu disassemblieren.

§ 10 Dokumentationen, Print- und e-Medien

Es ist nicht gestattet vom Anbieter erstellte Dokumentation oder jedweden sonstigen (e-)Content zu duplizieren oder ohne Zustimmung an Dritte weiter zu geben (vgl. §8 Urheberschaft).

§ 11 Gewährleistung / Garantie

Bei Lieferung neuer Ware beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr und beginnt mit der Lieferung, bzw. Abnahme der Auftragsgegenstände. Für gebrauchte Gegenstände sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Offensichtliche Mängel an der Sache selbst, Falschliefereien und Mengenabweichungen sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber zehn Arbeitstage nach Empfang der Auftragsgegenstände, schriftlich geltend zu machen.

Im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung beseitigt der Anbieter den Mangel oder ersetzt den Auftragsgegenstand. Liefert der Anbieter Individualsoftware, ist für den Umfang der Mängelbeseitigung die vertraglich vereinbarte Programmbeschreibung (Pflichtenheft) maßgebend. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Anbieters über. Die Mehrkosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht hat, wird nicht durch den Anbieter getragen. Hat der Anbieter die Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, oder sollte die - gegebenenfalls mindestens zweimalig zu wiederholende Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar sein, kann dieser nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers richten sich nach § 12 (Haftung). Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, so trägt der Auftraggeber die entstandenen Kosten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sätzen des Anbieters.

§ 12 Haftung

Ansprüche der Nutzer auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Nutzer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus Verletzung von Kardinalpflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Einschränkungen der beiden vorigen Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Die Haftung des Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetzes sowie im Anwendungsbereich des §44a TKG bleiben unberührt.

Die Haftung für die Wiederherstellung von Nutzerdaten wird im Übrigen der Höhe nach auf die notwendigen Kosten der Wiederherstellung aus einem validen Backup beschränkt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Der Anbieter behält den Eigentumsanspruch an sämtlichen Auftragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und die Entstehungszeit der Forderungen, insbesondere also auch für Forderungen aus Wechsel, Scheck, Anweisung oder dem vom Auftraggeber auszugleichenden Saldo aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis.

Der Auftraggeber darf einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Auftragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei einer Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Auftragsgegenstandes berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme hat in diesem Fall der Auftraggeber zu erbringen. Für die Benutzung gelieferter und wieder zurückgeholter Gegenstände steht dem Anbieter als Nutzungsentschädigung und zur Abgeltung einer eingetretenen Wertminderung ein Betrag zu, der dem marktüblichen Mietpreis für die Nutzungsdauer entspricht. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer ist als der vom Anbieter angesetzte Betrag.

§ 14 Regelungen bei Lieferung von nach Vorgaben des Auftraggebers programmierter Software

Die Lieferung der Software erfolgt entweder auf maschinenlesbaren Datenträgern oder über Dateitransfer bzw. Bereitstellung auf einem Server im Internet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese in der vereinbarten Form anzunehmen. Die Softwaredokumentation erhält der Auftraggeber in elektronischer Form. Insoweit erforderlich, erfolgt die Installation der Software auf der Hardware des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung. Bei Lieferung von komplexer Individualsoftware wird dem Auftraggeber ein Testzeitraum von maximal 14 Kalendertagen ab Übergabe der Software eingeräumt. Andernfalls gilt die Leistung nach Fristablauf als vertragsgerecht und vom Auftraggeber abgenommen. Eine Programmeinweisung erfolgt insofern nicht anders vertraglich geregelt gegen gesonderte Vergütung.

§ 15 Leistungen bei der Erstellung von Internetseiten

Der Anbieter erstellt nach den Vorgaben des Auftraggebers Internetseiten, die mit aktuellen Betrachtungsprogrammen (Browser) im World Wide Web abrufbar sind. Das dazu erforderliche Datenmaterial stellt der Besteller zur Verfügung. Im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander obliegt dem Auftraggeber die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Internetseiten. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass das ggf. zur Verfügung gestellte Datenmaterial nicht gegen straf- und ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt und keine Urheberrechte verletzt. Wird der Anbieter von Dritten wegen einer Verletzung von Immaterialgüterrechten oder wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Anbieter im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Übrigen gelten für die Erstellung beziehungsweise Lieferung der Internetseiten die Bestimmungen gemäß § 14. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund technischer Begebenheiten die Internetseiten bei Abruf im World Wide Web von verschiedenen Computern in der Darstellung voneinander abweichen und eine einheitliche Darstellung auf jeglichen Maschinen nicht gewährleistet werden kann.

§ 18 Wartungsverträge im Verhältnis zur Gewährleistung

Werden Verträge über die Wartung und/oder Pflege gelieferter Hard- und/oder Software abgeschlossen, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung aus dem Wartungsvertrag auch im Gewährleistungsfall bestehen.

§ 19 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 20 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf alle bestehenden Rechtsbeziehungen ist deutsches Recht anzuwenden. Deutsches Recht ist auch für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist 84155 Bodenkirchen für beide Vertragspartner Erfüllungsort und Gerichtsstand. Das gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Der Anbieter ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.